



Kinder- und Jugend-  
psychiatrie/Psychotherapie  
Universitätsklinikum Ulm



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

# Handlungsanleitung

für Beraterinnen und Berater an Universitäten,  
Hochschulen und Studentenwerken



**AMOK  
GEWALT  
SUIZID  
STALKING**



Wahrnehmung von und Umgang mit  
Gefährdungspotentialen in der Beratung  
von Studierenden

Eine praktische Orientierungshilfe  
für Beraterinnen und Berater

**Herausgeber**

Klinik für Kinder- und Jugend-  
psychiatrie/Psychotherapie  
Universitätsklinikum Ulm

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert  
Ärztlicher Direktor  
Dr. med. Marc Allroggen  
Dr. biol. hum. Thea Rau  
Dr. iur. Andrea Kliemann

**Projektkoordination**

Dr. med. Marc Allroggen  
Dr. biol. hum. Thea Rau

**Gestaltung**

deutsch\_design, Ulm

**Fotografie**

Dr. Thea Rau (Seiten 6 und 14)

**Druck**

Süddeutsche Verlagsgesellschaft Ulm

**Stand**

November 2010

# Inhalt

- 4 **Vorwort**
- 7 **1. Einleitung**
- 9 **2. Formen von Gefährdungssituationen in der Studierendenberatung**
- 11 **3. Entwicklung von aggressivem Verhalten**
  - 3.1 Formen von Aggression
  - 3.2 Narzisstische Störungen und Aggression
  - 3.3 Modell zur Entstehung von zielgerichteter Gewalt bei narzisstischen Störungen
- 15 **4. Umgang mit aggressivem Verhalten in der Beratungssituation**
  - 4.1 Grundlagen der Gesprächsführung
  - 4.2 Deeskalation in der Beratungssituation
- 19 **5. Zielgerichtete Gewalt (Amokszszenarien)**
  - 5.1 Zielgerichtete Gewalt als potentielle Gefahr
  - 5.2 Hinweise auf Taten
  - 5.3 Risikobewertung
  - 5.4 Verhalten im Amokfall
- 25 **6. Stalking**
  - 6.1 Definition und Häufigkeit
  - 6.2 Risikofaktoren für Stalking
  - 6.3 Einordnung der Täter
  - 6.4 Gewalt in Zusammenhang mit Stalking
- 29 **7. Suizidalität**
  - 7.1 Definition und Häufigkeit
  - 7.2 Einschätzung einer Suizidgefahr
- 35 **8. Rechtliche Aspekte in der Beratungssituation**
- 41 **9. Danksagung**
- 42 **Anhang**

## Vorwort

---

Die Geschehnisse in Winnenden haben uns mit Entsetzen und Trauer erfüllt. Wir können nur hoffen, dass der Hochschulbereich von einem ähnlichen Ereignis verschont bleibt. Gleichwohl dürfen wir nicht die Hände in den Schoß legen, sondern müssen uns für einen solchen Fall wappnen und versuchen, Gewalttaten schon im Vorfeld zu verhindern.

Alle Hochschulen in Baden-Württemberg haben inzwischen auf Bitte des Wissenschaftsministeriums Krisenpläne erstellt oder werden diese in Kürze erstellen. Diese Krisenpläne enthalten technisch-organisatorische Handlungsanweisungen, welche Maßnahmen im Falle einer Gewalttat zu ergreifen sind.

Dies allein ist aber nicht genug. Gewalttaten werden aus den unterschiedlichsten Gründen und Motiven von Menschen begangen, die sich in einer Situation befinden, aus der sie keinen Ausweg mehr sehen. Im „rechtzeitigen Erkennen“ solcher Situationen liegt ein wichtiger Ansatzpunkt, um präventive Maßnahmen zu ergreifen. Sie als Beraterinnen und Berater in den Hochschulen und Studentenwerken sind oft die erste Anlaufstelle für Studierende, die sich in einer Ausnahmesituation befinden. Um eine solche Situation wahrnehmen und richtig einschätzen zu können, müssen Ihre Sinne sensibilisiert und geschärft werden.

Die Handlungsanleitung soll Ihnen ein Leitfaden sein, um Hilfe leisten zu können, aber auch um z. B. mit einem aggressiven Verhalten während des Beratungsgesprächs richtig umzugehen.

Unser Ziel muss es sein, den Studierenden ein Umfeld zu bieten, in dem sie ihr Studium erfolgreich durchlaufen können. Dazu gehört auch, dass wir beraten und helfen, wenn Probleme im persönlichen Bereich entstehen – nicht zuletzt, um das Risiko zu mindern, dass Einzelne sich oder ihrem Umfeld Schaden zufügen. Für dieses wichtige Projekt hat das Wissenschaftsministerium deshalb auch die Kosten in Höhe von 150.000 Euro übernommen.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Fegert und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die dieses Vorhaben realisierten, sowie den Angehörigen der Hochschulen und Studentenwerke, die bereits im Vorfeld mitwirkten.



**Klaus Tappeser**

Ministerialdirektor im Ministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
des Landes Baden-Württemberg

---

Der tragische Amoklauf von Winnenden im März 2009 löste neben der Diskussion um präventive Maßnahmen auch eine Diskussion um Sicherheitsmaßnahmen in Bildungseinrichtungen aus. Auch die Hochschulen in Baden-Württemberg sind aufgefordert, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um den Schutz der Studierenden und der Hochschulangehörigen zu optimieren. Neben diesen schweren Gewalttaten mit weit reichenden Konsequenzen gibt es weitere Formen der Gefährdung, wie z. B. Stalking oder Suizidalität, welche um ein vielfaches häufiger innerhalb der Hochschulen auftreten und neben dem Erkennen der Gefahrensituation auch eine angemessene Reaktion darauf verlangen. Mit der Handlungsanleitung möchten wir die unmittelbar im Kontakt mit Studierenden stehenden Beraterinnen und Berater der Hochschulen, Studentenwerke und Universitäten in Baden-Württemberg als Anlaufstellen für problematische Situationen unterstützen und ihnen praktische Arbeitsmaterialien für vielfältige Problemsituationen zur Verfügung stellen.

Dieser Ansatz hat teilweise zunächst auch Erstaunen ausgelöst. Es kam die Frage auf, ob man mit einer solchen Handlungsanleitung und einer kurzen Fortbildung tatsächlich Unterstützung bieten kann oder nur „schlafende Hunde“ weckt. Deshalb war die Entwicklung dieser Handlungsanleitung in ein Projekt eingebettet, in dem wir von den teilnehmenden Personen erfahren konnten, dass natürlich mit den Projektaktivitäten keine Psychotherapieausbildung oder Facharztausbildung im „Schnellwaschgang“ erfolgen kann, aber dass es vielen durch die Projektangebote gelungen ist, ihren Wahrnehmungen besser zu trauen und erkennbare Problemlagen anzusprechen, um damit auch in der Studierendenberatung und bei Administrativmaßnahmen den betroffenen Personen besser weiter zu helfen. Die Handlungsanleitung ist vielleicht nur ein kleiner Baustein in einem umfassenden lokalen Bedrohungsmanagement. Sie erreicht ihr Ziel, wenn sie den Blick darauf lenkt, dass die sensible Wahrnehmung, die Einschätzung von möglichen Gefahrensituationen auch zum Arbeitsalltag an Hochschulen gehört und dass man für den Umgang mit solchen Situationen gerüstet sein sollte, um sich dann abzustimmen und gegebenenfalls überlegt zu handeln. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Workshops in der Entwicklungsphase und den Projektverantwortlichen in meiner Abteilung, Herrn Dr. Marc Allroggen, dem zuständigen Oberarzt im forensischen Bereich meiner Abteilung, Frau Dr. Thea Rau, die ihre (erwachsenen-)pädagogische und beraterische Erfahrung und Frau Dr. Andrea Kliemann, die als Juristin und Kriminologin ihren Erfahrungshintergrund eingebracht haben, möchte ich ganz herzlich für die Projektdurchführung danken. Ohne die zeitnahe Thematisierung möglicher Konsequenzen nach Winnenden für den Hochschulbereich durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) wäre dieses Projekt nie entstanden. Deshalb geht ein besonderer Dank an Herrn Tappeser, der diese Herausforderung konsequent aufgegriffen hat und an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den beteiligten Abteilungen des MWK, die dieses Projekt bei seiner Realisierung unterstützt haben.

Ulm, den 2. September 2010



**Prof. Dr. Jörg M. Fegert**

Ärztlicher Direktor der Klinik für  
Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psycho-  
therapie des Universitätsklinikums Ulm



## 1. Einleitung

Durch den engen Kontakt zu den Studierenden sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Beratung von Studierenden tätig sind, vielfach mit komplexen Bedürfnissen und Anliegen dieser Personen konfrontiert. Da sie häufig die ersten Ansprechpersonen der Studierenden in problematischen Situationen sind, kommt ihnen eine besondere Bedeutung bei der Einschätzung von potentiell gefährlichen Situationen zu. Dabei werden Beraterinnen und Berater unter Umständen nicht nur mit aggressivem Verhalten in der Beratungssituation selber konfrontiert (Drohungen, Beschimpfungen, körperliche Übergriffe), sondern möglicherweise auch mit Bedrohungen, die Dritte außerhalb der Beratungssituation betreffen (Androhung von zielgerichteter Gewalt, Stalking), oder auch mit selbstgefährdenden Situationen, wie z. B. Suizidgedanken von Studierenden.

Mit dieser Handlungsanleitung möchten wir allen, die im Hochschulsystem an vorderer Front mit Studierenden zu tun haben, d. h. insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Studierendensekretariaten, Prüfungskommissionen, Studentenwerken sowie Dozierenden und weiteren studentischen Anlaufstellen, eine Hilfe an die Hand geben, um sie in ihrer täglichen Arbeit im Umgang mit diesen Situationen zu unterstützen.

Ziel ist es, dass Sie, wenn Sie in der Beratung von Studierenden tätig sind, mögliche bedrohliche Situationen erkennen, einordnen und bewältigen können. Dabei geht es nicht darum, dass Sie durch diese Handlungsanleitung in die Lage versetzt werden, ein therapeutisches Gespräch zu führen oder psychische Auffälligkeiten zu diagnostizieren. Es soll Ihnen auch keine Verantwortung aufgebürdet werden, für die Sie nicht ausgebildet sind. Vielmehr sollen Sie in Situationen, in denen Sie mit aggressivem Verhalten konfrontiert werden oder bei denen Sie aufgrund Ihrer Menschenkenntnis und Lebenserfahrung das Gefühl haben, dass etwas nicht in Ordnung ist, eine Handreichung und Hilfe haben, wie Sie handlungsfähig bleiben und weiter vorgehen können.

### Zur Verwendung der Handlungsanleitung

Diese Handlungsanleitung ist sehr praxisnah angelegt und enthält nur kurze theoretische Hintergrundinformationen. Sie ist daher übersichtlich und schnell einsetzbar. Lesen Sie sie trotzdem einmal ganz durch, um sich mit dem Thema insgesamt vertraut zu machen.

Neben den Erläuterungen zu den einzelnen Themenbereichen enthält die Handlungsanleitung auch Materialien, die Sie zu einer aktiven Mitarbeit anregen, da es an jeder Hochschule und an jedem Studentenwerk einzigartige Strukturen gibt. Machen Sie sich mit diesen Strukturen vertraut, bevor Sie in eine Gefahrensituation geraten, und fügen Sie im Anhang Ihre persönlichen Ansprechpartner und Kontakte ein. Damit gewinnt die Handlungsanleitung an Praktikabilität und ermöglicht es Ihnen, in Gefährdungssituationen konkrete Informationen abzurufen. Prüfen Sie in diesem Zusammenhang in gewissen Abständen die Aktualität der Inhalte.





## 2. Formen von Gefährdungssituationen in der Studierendenberatung

Gefährdungssituationen in der Beratungssituation können in unterschiedlicher Form auftreten. Die Unterscheidung kann aufgrund der Unmittelbarkeit des Ereignisses und aufgrund der Zielrichtung des aggressiven Verhaltens erfolgen.

**Unmittelbares fremd aggressives Verhalten** zeigt sich in der aktuellen Beratungssituation durch ein aggressives Verhalten der Studentinnen oder der Studenten. Dabei kann es sich um verbale Aggression (Beschimpfen, Bedrohen, Beleidigen) oder um körperliche Aggression handeln. Insbesondere bei Drohungen ist auf Hinweise auf zielgerichtete Aggression gegenüber der beratenden Person oder Dritten zu achten.

**Mittelbares fremd aggressives Verhalten** umfasst Gefährdungssituationen wie Stalking oder Androhungen von zielgerichteter Gewalt (Amokläufe, geplante Aggression gegenüber Dritte). In der Regel besteht für die beratende Person keine unmittelbare Gefahr in der Beratungssituation, aber die beratende Person muss in dieser Situation entscheiden, wie aufgrund der erhaltenen Informationen zu verfahren ist. Dies kann auch Situationen umfassen, in denen Studierende von Dritten berichten, die Suizidäußerungen oder Drohungen ausgesprochen haben.

Bei **auto aggressiven Handlungen** kann ebenfalls aufgrund der Unmittelbarkeit unterschieden werden. Hier müssen Suizidgedanken von konkreten Suizidabsichten unterschieden werden, die ein unterschiedliches Vorgehen begründen.

Wann immer Sie das Gefühl haben, dass eine Gefährdung der Studentinnen oder der Studenten oder von Dritten besteht, fragen Sie nach und versuchen Sie zu klären, wie konkret eine mögliche Gefährdung ist.

Formen von Gefährdungssituationen		
	unmittelbar	mittelbar
<b>Fremdgefährdung</b>	offene Aggression in der Beratungssituation Beschimpfungen Bedrohungen	zielgerichtete Aggression Stalking Amokläufe
<b>Eigengefährdung</b>	konkrete Suizidabsichten	Suizidgedanken



## 3. Entwicklung von aggressivem Verhalten

### 3.1 Formen von Aggression

Bei der Entwicklung von aggressivem Verhalten muss zwischen proaktiver (instrumenteller) Aggression und reaktiver Aggression unterschieden werden.

**Proaktive (instrumentelle) Aggression** ist vorausgeplant, zielstrebig und dient der Erfüllung von Bedürfnissen, ohne dass Defizite in der Impulskontrolle bestehen. Personen mit proaktiver Aggression sind kontrolliert und setzen aggressives Verhalten bewusst ein. Die Aggression hat eine offensive Orientierung. Ausgeprägter proaktiver Aggression liegen häufig Störungen des Sozialisationsprozesses zugrunde sowie moralische Defizite. Die Betroffenen zeigen ein delinquentes und dissoziales Verhalten. In abgeschwächter Form zeigt sich ein proaktiv aggressives Verhalten in rücksichtslosem und egozentrischem Verhalten. Obwohl diese Form weit verbreitet ist, stellt sie meist keine Gefährdungssituation im engeren Sinne dar, da die Impulskontrolle in der Regel erhalten ist.

**Reaktive Aggression** tritt in der Regel als momentane und spontane Aggression als Folge vermeintlicher Bedrohung oder Provokation auf und ist in der Beratungssituation eher zu finden als die proaktive Aggression. Dieses aggressive Verhalten hat eine primär defensive Orientierung. Insbesondere Menschen mit einer Hypersensibilität für negative und bedrohliche emotionale Reize neigen zu dieser impulsiven Form von Aggression. Auslöser sind in der Regel Kränkungs- und/oder Verluste. Diese können real sein oder bei einer ausgeprägten Kränkbarkeit (narzisstische Problematik) auch einer realen Grundlage insofern entbehren, dass Auslöser und Verhalten in ihrem Ausmaß scheinbar nicht zusammenpassen. Im Anschluss an die aggressive Reaktion kommt es daher häufig zu Bedauern über das gezeigte Verhalten.

#### Übersicht proaktive und reaktive Aggression

##### Proaktive Aggression

- geplant/zielstrebig
- dient der Bedürfnisbefriedigung
- Impulskontrolle bleibt in der Regel erhalten
- offensive Orientierung

##### Reaktive Aggression

- spontan als Reaktion auf (empfundene) Bedrohung oder Provokation
- Impulskontrolle vermindert
- defensive Orientierung

### 3.2 Narzisstische Störungen und Aggression

Insbesondere Menschen mit einer narzisstischen Störung neigen zu impulsiv aggressiven Handlungen. Narzisstische Störungen sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Selbstunsicherheit, die jedoch durch sog. Größenphantasien (d. h. die Überzeugung, besonders begabt, erfolgreich, beliebt etc. zu sein) kompensiert wird. Es besteht gleichzeitig eine große Abhängigkeit von positiven Rückmeldungen von außen, um das Selbstwertgefühl nicht zu gefährden.

Solche Menschen neigen dazu, negative Aspekte des Selbst auszublenden, negative Rückmeldungen von außen zu ignorieren und die Schuld für ein Scheitern bei anderen zu suchen. Gleichzeitig bestehen ausgeprägte Schamängste, Kränkbarkeit-/Empfindlichkeiten sowie Störungen der Affektregulation. Im Kontakt zu anderen zeigen sich oft ausbeuterisches Verhalten, Empathiemangel, Neid, aggressives Verhalten (offen/verdeckt) aber auch ein depressiver Rückzug.

Narzissmus kann sich dabei in einer offenen und einer verdeckten Form präsentieren. Während in der offenen Form sich eine eher proaktive Aggression zeigt, ist die verdeckte Form schwerer zu erkennen. Hier präsentieren sich die Personen zurückhaltend, schüchtern und unsicher bei gleichzeitig vorhandenen Größenideen. Offene Aggression wird möglichst lange aufgrund des Wunsches nach sozialer Akzeptanz vermieden. Eine angemessene Abfuhr von aggressiven Impulsen findet nicht statt, so dass sich Wut und Verärgerung anstauen, die sich dann explosionsartig bei einer weiteren Kränkung entladen können. Dies kann auch zu zielgerichteter Gewalt führen.



### **3.3 Modell zur Entstehung von zielgerichteter Gewalt bei narzisstischen Störungen**

Menschen mit narzisstischen Störungen erleben sich aufgrund des Größenselbst und der Anspruchshaltung häufig durch andere nicht angemessen beachtet und behandelt oder gekränkt, so dass es zu Enttäuschung mit nachfolgender Abwertung anderer und einem innerlichen und sozialen Rückzug kommt. Mit dem vermehrten Rückzug kann eine übermäßige gedankliche Beschäftigung mit fremd- und autoaggressivem Verhalten verbunden sein, wozu auch die Auseinandersetzung mit Amoktaten und den Täterinnen und Tätern gehört. Hierdurch können eine Stabilisierung des Größenselbst erreicht und eigene Minderwertigkeitsgefühle abgewehrt werden. Durch die Entwicklung eigener Pläne zu einem Amoklauf kommt es zu einem Gefühl der Macht und Überlegenheit sowie der interpersonellen Kontrolle. Um die Tat und die Motive für Außenstehende nachvollziehbar zu machen und zu rechtfertigen, werden Tatpläne nach außen (Freundeskreis, Internet etc.) kommuniziert (Leaking). Teilweise reicht diese gedankliche Beschäftigung bereits aus, um eine zumindest vorübergehende Selbstwertstabilisierung zu erreichen. Weitere erlebte Kränkungen, Verlusterlebnisse oder Zurückweisungen können jedoch zu zielgerichteter Gewalt führen, insbesondere bei ausgeprägten narzisstischen Störungen.



## 4. Umgang mit aggressivem Verhalten in der Beratungssituation

### 4.1 Grundlagen der Gesprächsführung

Das Gespräch in der Beratungssituation ist in der Regel zielorientiert, d. h. die Studierenden kommen mit einem direkten Anliegen oder Auftrag in die Beratung (z. B. bei Lernschwierigkeiten). Neben diesem expliziten Anliegen bestehen jedoch häufig auch implizite Anliegen, Nöte oder Bedürfnisse, die damit zusammenhängen, aber nicht offen kommuniziert werden. Durch eine einfühlsame und wertschätzende Grundhaltung wird eine Basis für die Entstehung einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung geschaffen. So können auch sehr persönliche Informationen ausgetauscht und Problemlösungen dadurch unterstützt werden.

Um eine entsprechende Basis für ein hilfreiches Gespräch zu schaffen, hilft neben einem allgemeinen Einstieg in die Beratungssituation („Eisbrecher“, allgemeine Einstiegsfragen) zur Erfassung des Anliegens bzw. der Erwartungen an das Beratungsgespräch auch das Einhalten eines professionellen Gesprächsrahmens (Vertraulichkeit, Ungestörtheit etc.).

Das Gespräch sollte so gestaltet werden, dass zunächst allgemeine Themen (Sachinformationen) im Mittelpunkt stehen, so dass nach einem ausreichenden Vertrauensaufbau auch persönliche, problematische und gefährliche Themen (Eigen- oder Fremdgefährdung) angesprochen werden können.

#### Hilfreiche Gesprächstechniken

- öffnende Fragen
- wertschätzen/Verständnis bekunden
- klären/nachfragen
- um verhaltensnahe Informationen bitten, z. B. „Wie muss ich mir das vorstellen?“, „Können Sie mir ein konkretes Beispiel nennen?“
- Ideen weiterführen
- „ergebnisoffen“ in Frage stellen (Perspektivenwechsel anregen), z. B. „Wäre es nicht auch möglich, dass ...?“
- wohlwollender Humor

#### Es hemmt

- ausfragen oder nachbohren
- bewerten und urteilen
- auslachen und ins Lächerliche ziehen
- einen Machtkampf aufnehmen (Recht haben wollen!)

## 4.2 Deeskalation in der Beratungssituation

Bei aggressiven oder angespannten Studierenden ist eine frühzeitige Deeskalation sinnvoll. Dazu sind Kontakt- und Beziehungsaufbau zu der Studentin oder dem Studenten unerlässlich. Versuchen Sie empathisch, sich dem inneren Zustand der Rat suchenden Person zu nähern. Signalisieren Sie, dass Sie für sie da sind, ihre innere Not sehen und ihr helfen wollen. Versuchen Sie zu klären, welche Beweggründe dem aggressiven Verhalten zugrunde liegen. Spiegeln Sie die wahrgenommenen oder vermuteten Gefühle, Beweggründe etc. wider. Wertfreie Spiegelungen sind in dieser Phase hilfreich, um der Rat suchenden Person deutlich zu machen, dass man sie versteht. Hilfreich sind dabei öffnende Fragen, so dass sie sich wahrgenommen und verstanden fühlt.

Erst dann ist die Klärung der Ursachen für das aggressive Verhalten möglich. Hier sind Konkretisierungs- und Superlativfragen hilfreich. Die Rat suchende Person wird veranlasst, sich auf ihr Gefühl und ihren Ärger zu konzentrieren. Im Anschluss kann eine gemeinsame, weitere Bearbeitung erfolgen. Hier geht es um das Eingehen auf berechnete und nachvollziehbare Bedürfnisse der Rat suchenden Person. Dabei kann auch das Zeigen eigener Gefühle hilfreich sein. Indem sich die beratende Person mit ihren Gefühlen einbringt, zeigt sie sich als Mensch, lenkt die Aufmerksamkeit der Rat suchenden Person für Momente auf sich und zeigt Verständnis für die Emotionen. Es ist auf jeden Fall sinnvoll, für bestimmte schwierige Gesprächssituationen Formulierungen parat zu haben, die man schnell abrufen kann. Prüfen Sie aber gut, ob sich die folgenden beispielhaften Formulierungen in Ihrem jeweiligen Beratungskontext anwenden lassen.

### 1. Kontakt- und Beziehungsaufbau

#### förderlich:

##### Öffnende Fragen

- „Was ärgert Sie?“
- „Kann ich irgendetwas für Sie tun?“
- „Wollen Sie mir sagen, was Sie bedrückt?“
- „Wie könnte es weitergehen?“
- „Nachdem die Fakten jetzt so sind, was kann ich für Sie tun?“
- „Wollen wir gemeinsam überlegen, wie es weitergehen kann?“

##### Wertfreie Spiegelungen

- „Sie wirken gerade sehr aufgeregt.“
- „Ich denke, Sie haben sich gerade sehr geärgert.“
- „Ich habe das Gefühl, dass Sie sehr in Not sind.“

#### zu vermeiden:

##### Empörung, Entwertung, Drohungen

- „Jetzt regen Sie sich mal nicht so auf!“
- „Jetzt benehmen Sie sich mal wie ein anständiger Mensch!“
- „Wenn Sie ..., geht hier gar nichts!“



## 2. Konkretisierung der Ursachen

### Konkretisierungsfragen

- „Was genau hat Sie so aufgeregt?“

### Superlativfragen (wenn mit mehreren Gründen geantwortet wird)

- „Was regt Sie davon am meisten auf?“
- „Was ist für Sie gerade das Schlimmste?“

## 3. Eingehen auf Bedürfnisse

### Echtes Interesse zeigen

### Angebote machen

### Lösungen erarbeiten

### Eigene Gefühle zeigen

- „Ich kann gut verstehen, dass Sie das ärgerlich macht.“

Wenn Sie das Gefühl haben, eine Situation nicht allein lösen zu können, verweisen Sie rasch an zuständige Personen/Stellen und nehmen Sie nur stichwortartig die wichtigsten Informationen auf. Lassen Sie sich nicht auf eine inhaltliche Auseinandersetzung ein. In Krisen können Sie z. B. zu Gesprächen (Freundeskreis, Angehörige) und professioneller Hilfe (Psychosoziale Beratungsstelle für Studierende, Hausarzt, psychotherapeutische Hilfe) ermuntern. Trotzdem kann ein Gespräch mit Studierenden immer auch eskalieren. Bewahren Sie Ruhe und suchen Sie frühzeitig Unterstützung. Bereits in Situationen, in denen Sie beschimpft oder bedroht werden, sollten Sie Unterstützung aus dem Kollegenkreis hinzuziehen. Denken Sie stets an Ihre eigene Sicherheit und daran, dass Sie in der Beratungssituation rechtzeitig Grenzen setzen müssen. Seien Sie vorsichtig mit unrealistischen Versprechungen oder Zusagen. Diese können zwar kurzfristig zu einer Entlastung bei der Studentin oder dem Studenten führen, richten langfristig aber mehr Schaden als Nutzen an.

## Techniken der Deeskalation

### Wehret den Anfängen

Wenn die Situation zu eskalieren droht, beenden Sie den Kontakt umgehend!

### An die eigene Sicherheit denken

- Situation rechtzeitig verlassen
- Unterstützung aus dem Kollegenkreis holen

### Eindeutige Stoppsignale

- Herstellen von Augenkontakt
- Entgegenstrecken der Hände, wenn die Person auf Sie zukommt
- „Stopp, Herr Meier!“, „Lassen Sie das!“, „Bitte hören Sie sofort auf!“
- „Verlassen Sie bitte sofort den Raum!“

Reagiert die Person darauf nicht, holen Sie sich sofort jemanden hinzu oder verlassen Sie selbst (notfalls mit einer Ausrede) umgehend den Raum, ohne die Person aus dem Blick zu lassen.

**Lassen Sie sich selbst auf keinen Fall provozieren und vermeiden Sie Vorwürfe, Ermahnungen, Belehrungen und Drohungen.**



## 5. Zielgerichtete Gewalt (Amokszszenarien)

### 5.1 Zielgerichtete Gewalt als potentielle Gefahr

Zielgerichtete Gewalt wie Amokläufe sind ausgesprochen seltene Ereignisse, die jedoch erhebliche Konsequenzen nicht nur für die unmittelbaren Opfer, sondern auch für die betroffene Institution haben. Dabei wird der Ort des Amoklaufes nicht zufällig gewählt, sondern es besteht in der Regel ein Bezug der Täterin oder des Täters zu diesem Ort. Aufgrund ihrer Seltenheit gibt es keine verlässlichen Methoden, um Amokläufe vorherzusagen. Die typischen Risikokonstellationen, die in Zusammenhang mit Täterinnen und Tätern und der Entwicklung der Taten beschrieben werden, basieren auf retrospektiven Untersuchungen. Sie sind aufgrund ihrer geringen Spezifität nicht geeignet, ein typisches Täterprofil zu erstellen. Ob eine konkrete Gefahr besteht oder nicht, kann daher nur anhand des jeweiligen Einzelfalles aufgrund bestimmter, aktuell vorliegender Merkmale, entschieden werden.

Taten von zielgerichteter Gewalt geht häufig ein Kränkungserlebnis voraus, wie der Verlust einer wichtigen Beziehung, Schwierigkeiten im Beruf oder im Studium oder eine soziale Entwurzelung.

AMOK

STALKING

SUIZID

#### Entwicklung zielgerichteter Gewalt



Zielgerichtete Gewalt entwickelt sich aus einem Gedanken heraus und hat in der Regel eine oder mehrere Ursachen.

Dieser Gedanke ist zunächst diffus und wird immer konkreter.

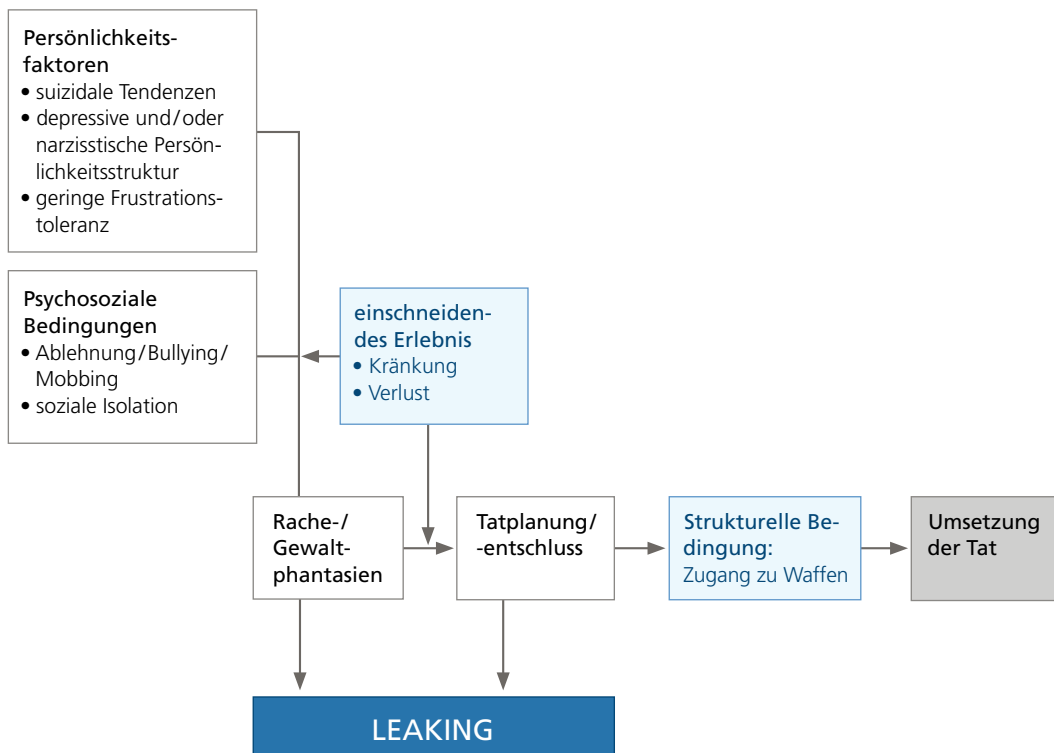
Die Umsetzung des Gedankens in eine Handlung erfordert eine gezielte Planung und Organisation.

Es müssen logistische Mittel und Fähigkeiten zur Durchführung vorhanden sein. Die Planung und Organisation der Handlung benötigt Zeit.

Durch den Entwicklungsverlauf besteht die Chance, aggressive Handlungen rechtzeitig zu erkennen und bestenfalls zu verhindern.

## 5.2 Hinweise auf Taten

Amoktaten werden häufig angekündigt, bevor sie stattfinden. Dies kann auf unterschiedliche Weise passieren, sei es als direkte Drohung gegenüber jemandem, durch Kommunikation der Pläne gegenüber Bekannten, anderen Studierenden oder im Internet. Die Androhung kann auch verdeckt erfolgen, z. B. durch Zeichnungen oder hypothetische Geschichten. Teilweise gibt es nur indirekte Hinweise, indem die Täterin oder der Täter sich vermehrt beginnt für Waffen oder stattgefunden Amokläufe zu interessieren. Diese Form des „Durchsickerns“ der Tatidee, -phantasie oder -planung wird **Leaking** genannt.



### 5.3 Risikobewertung

Als wenig hilfreich bei der Risikobewertung in Bezug auf Hinweise auf zielgerichtete Gewalt haben sich klischeehafte Vorstellungen über Amoktäter erwiesen (Einzügler, spielt Ego-Shooter, schwarze Kleidung). Sie treffen immer nur auf einen Teil der Täterinnen und Täter zu und sind sehr unspezifisch. Ihre Vorhersagekraft ist daher gering. Eine Liste hilfreicher Fragen zur Risikoeinschätzung finden Sie in der Übersicht. Eine Risikobewertung sollte insbesondere immer dann erfolgen, wenn Drohungen ausgesprochen wurden.

**Fast jeder Tat von zielgerichteter Gewalt geht eine Drohung voraus. Aber nicht jede Drohung stellt auch eine Bedrohung dar. Fragen Sie im Zweifelsfall nach.**

#### Hilfreiche Fragen zur Risikobewertung

- Welchen Grund/welches Motiv könnte die Person für eine Tat haben?
- Besteht ein realer oder vermeintlicher Grund für Rachedgedanken?
- Äußert die Person suizidale Phantasien?
- Wurden bereits konkrete Tatabsichten (direkt/indirekt) geäußert?
- Wurden Dritte um Unterstützung bei der Tat gebeten?
- Sind Dritte in anderer Form eingebunden? (z.B. Stellungnahme zum Tatplan)
- Besteht ein ausgeprägtes Interesse an Waffen?
- Sucht die Person aktiv Zugang zu Waffen oder anderen Schaden verursachenden Mitteln?
- Besteht eine psychische Erkrankung der Person z.B. Verfolgungswahn, Depression?
- Ist die Person tatsächlich in der Lage, eine Gewalttat auszuführen (Fähigkeit zur Tatplanung/Zugang zu Waffen etc.)?
- Sind Verlusterlebnisse, narzisstische Kränkungen bekannt oder zeigt sich übermäßig ein Gefühl von Hoffnungslosigkeit, Scham oder Wut?
- Macht die Person glaubhaft Andeutungen für eine Tat?
- Sind die Aussagen der Person insgesamt schlüssig?
- Sind aus dem Umfeld Äußerungen über Veränderungen der Person mit Grund zur Sorge bekannt?
- Besteht im Umfeld ein Gefühl der Bedrohung?

#### Risikomanagement

- Welche Interventionen sind notwendig, um das Risiko zu vermeiden?
- Welche Ereignisse/Verhaltensweisen würden dazu führen, dass das Risiko erhöht wird?

Die Umsetzung einer geplanten Gewalttat erfordert in der Regel längere Vorbereitungszeiten. Da es sich um eine zielgerichtete Tat handelt, bei der ein bestimmtes Opfer oder eine Gruppe von Opfern ausgewählt wurde, ist es für die Täterin oder den Täter nicht nur erforderlich, entsprechende Waffen zu besorgen, sondern auch einen zumindest groben Plan zu entwickeln, um das entsprechende Opfer erreichen zu können. In Zusammenhang mit dem Leaking wird es daher möglich, auf eventuelle Täter aufmerksam zu werden, aber auch durch eine Abklärung, wie konkret die Pläne sind, eine Risikoeinschätzung zu treffen.

Bei einem Vorhandensein von wahnhaften Störungen fehlt häufig ein offenes Motiv. Hier wird oft aufgrund von Wahnvorstellungen, durch die sich die betroffene Person verfolgt oder bedroht fühlt, meist ohne erkennbare Vorbereitung gehandelt. Ein ähnlich raptusartiges Vorgehen findet sich bei spontanen Taten im Sinne einer Affekttat. Zu Vorbereitungen kommt es in der Regel nicht. Der Ablauf der Amoktat ist bei Affekttaten insbesondere durch die situativen Gegebenheiten bestimmt, z. B. die unmittelbare Verfügbarkeit von Waffen.

### Risikoeinschätzung bei Amokdrohungen

#### Geringes Risiko

- unrealistische Drohung
- inkonsistente, wenig plausible, diffuse und indirekte Drohung

#### Mittleres Risiko

- konkretere und direktere Drohung
- detaillierte Angaben zum Vorgehen
- Hinweise zu Ort und Zeit
- keine konkreten Vorbereitungshandlungen, aber Anspielungen (Referenzen zu früheren Taten, Medien)
- Unterstreichen der Ernsthaftigkeit der Drohung

#### Hohes Risiko

- direkte, nachvollziehbare und detaillierte Drohung
- konkrete Vorbereitungshandlungen
- Benennung der Opfer und Information über Opfer
- konkrete Kenntnisse über das Tatumfeld

Im Falle einer Amokdrohung oder bei konkreten Hinweisen auf einen geplanten möglichen Amoklauf nehmen Sie unverzüglich Kontakt mit dem örtlichen Krisenteam und der Polizei auf.

Sollten Sie die Informationen im Rahmen eines Beratungsgesprächs erhalten und diese der Schweigepflicht unterliegen, so müssen Sie eine Güterabwägung treffen, um die Schweigepflicht durchbrechen zu dürfen. Orientieren Sie sich bei der Einschätzung der Gefährlichkeit an den genannten Kriterien.

## 5.4 Verhalten im Amokfall

Im Falle eines Amoklaufes versuchen Sie sich möglichst in einem Raum zu verbarrikadieren und informieren Sie die Polizei. Beachten Sie unbedingt die aufgeführten Verhaltensempfehlungen.

Sie können davon ausgehen, dass die Polizei in wenigen Minuten vor Ort sein wird. In der Regel handelt es sich bei Amokläufen um Ereignisse von kurzer Dauer. Warten Sie trotzdem so lange, bis Sie durch die Polizei aufgefordert werden, den Raum zu öffnen. Dies kann mehrere Stunden dauern.

Nehmen Sie auf keinen Fall eine Waffe (z. B. vom Täter weggeworfen) in die Hand, damit Sie nicht mit dem Täter verwechselt werden.

### Verhaltensempfehlungen bei einem Amoklauf

#### Direkte Handlung

- im Raum einschließen und/oder mit Möbeln verbarrikadieren (Schlüssel ggf. stecken lassen)
- von Türen und Fenstern fernhalten
- Sichtschutz herstellen (Vorhänge, Jalousien)
- Deckung suchen
- auf den Boden legen
- ruhig verhalten
- Flucht als Ausnahme nur bei genauer Gefahreinschätzung
- im Raum ausharren (oft mehrere Stunden!)
- Türen nur nach Aufforderung der Polizei öffnen (Rückversicherung!)

#### Vorsicht

- keine Waffen in die Hand nehmen (Verwechslungsgefahr mit dem Täter!)

#### Hinweise für die Nachbetreuung

- sich auf erhöhtes Auskunftsbedürfnis von Hochschulangehörigen einstellen
- Abklären von Zuständigkeiten zur Weitergabe von Informationen
- Verfassen von Vorlagen zur Informationsweitergabe (z. B. „Textbausteine“ für Anrufende)
- für Presseauskünfte auf zentrale Organe der Einrichtung verweisen

**Hinweis: Die Empfehlungen sollten nur unter Hochschulmitarbeiterinnen und Mitarbeitern publiziert und nicht allgemein bekannt gemacht werden.**





## 6. Stalking

AMOK

STALKING

SUIZID

### 6.1 Definition und Häufigkeit

Stalking bezeichnet das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen und Belästigen eines Menschen, so dass dessen Sicherheit bedroht und seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Die Täterinnen und Täter legen dabei ein Verhalten an den Tag, welches in seiner singulären Betrachtung als durchaus normal oder verständlich eingestuft werden kann.

Stalking ist seit dem 31.03.2007 gemäß § 238 StGB strafbar. Es handelt sich um ein Antragsdelikt, d.h. die Strafverfolgung geschieht in der Regel erst nach Erstattung einer Anzeige durch die Betroffenen.

#### Leichte Formen von Stalking

- anhaltende Kontaktaufnahme durch anonyme und nicht anonyme Briefe, Telefonanrufe oder elektronische Kommunikation (E-mail, SMS)
- anhaltendes Beobachten und Verfolgen des Opfers zu Hause oder am Arbeitsplatz
- Einholen von Informationen über das Opfer und Kontaktaufnahme zum Freundes-, Bekannten- oder Kollegenkreis des Opfers
- Stehlen oder Lesen der Post des Opfers
- Zusenden von Gegenständen mit obszönem oder bedrohlichem Charakter

#### Schwere und gewalttätige Formen von Stalking

- Bedrohungen oder Beleidigungen des Opfers oder dessen Angehörige
- Diebstahl oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen, Eigentum oder wichtigen Unterlagen
- Verletzen oder Töten eines Haustiers
- körperliche oder sexuelle Übergriffe gegenüber dem Opfer oder Angehörigen

Das Stalking dauert in etwa der Hälfte der untersuchten Fälle weniger als zwei Wochen. Wenn es jedoch länger als zwei Wochen dauert, dann typischerweise gleich mehrere Monate, insbesondere, wenn sich das Stalking in einem beruflichen Umfeld abspielt oder wenn das Stalking durch eine Person aus dem Bekanntenkreis des Opfers erfolgt. Zu beachten ist dabei, dass auch nach dem Ende des Stalkings ein hohes Wiederholungsrisiko besteht. Explizite Drohungen in Zusammenhang mit Stalking sind häufig und kommen in etwa 30 bis 40 % der Fälle vor. In 10 bis 30 % der Stalking-Fälle kommt es zu körperlichen Übergriffen gegenüber dem Opfer.

## 6.2 Risikofaktoren für Stalking

### Risikofaktoren auf Seiten der Täter

- früheres Stalkingverhalten
- eifersüchtiges, manipulatives und besitzergreifendes Verhalten in der Partnerschaft
- Persönlichkeitsmerkmale wie emotionale Instabilität mit schnellem Wechsel zwischen Idealisierung und Entwertung und sozialer Unsicherheit mit Neigung zu exklusiver Beziehungsgestaltung
- geringe Frustrationstoleranz, Überempfindlichkeit, exzessive Abhängigkeit (Narzisstische Pathologie)
- soziale Inkompetenz und Isolation
- Neigung zu aggressivem Verhalten

### Risikofaktoren auf Seiten der Opfer

- keine Bereitschaft, gerichtliche Schritte oder Therapie/Beratung in Anspruch zu nehmen
- anhaltender Kontakt zum Stalker (z. B. Arbeitsplatz, gemeinsame Kinder, Freundeskreis)
- Kontaktaufnahme zum Stalker (Schuldgefühle, Wunsch zu klären)
- Haltung, sich allein wehren zu müssen oder große Scham, Hilfe aufzusuchen

## 6.3 Einordnung der Täter

Bei der Einteilung der Täter können verschiedene Typen anhand der Motivation zum Stalking unterschieden werden. Diese Unterscheidung ist wichtig, um die Gefahr für gewalttätiges Verhalten einzuschätzen.

### Stalker aufgrund Zurückweisung

Das Motiv zurückgewiesener Stalker (rejected stalker) ist in der Regel Liebe oder Wut. Verfolgt wird meist ein ehemaliger Intimpartner oder -partnerin mit dem Wunsch der Rache oder die Beziehung wieder herzustellen.

> **Es besteht ein hohes Gewaltrisiko**

### Stalker aufgrund vermeintlicher Verliebtheit

Bei Liebe suchenden Stalkern (intimacy seeker) geht es um den Wunsch, eine Beziehung zu einem vermeintlichen Traumpartner oder Traumpartnerin herzustellen. Häufig handelt es sich um Partner, zu denen ein nur flüchtiger oder zufälliger Kontakt bestand. Oft findet sich bei diesen Stalkern eine wahnhaftige Störung, die dazu führt, dass die Erfolgsaussichten auf eine Beziehung unrealistisch hoch eingeschätzt werden. Häufig sind auch Prominente Opfer dieser Form des Stalking.

> **Es besteht ein eher niedriges Gewaltrisiko, außer die Stalkenden leiden unter schweren Wahnvorstellungen (akut psychotisch)**

### Stalker aufgrund sozialer Inkompetenz

Inkompetente Stalker (incompetent suitor) handeln aus einem Beziehungswunsch heraus, bei oft unzureichender sozialer Kompetenz. Hier sind insbesondere gerichtliche Sanktionen Erfolg versprechend. Meist ist das Stalking nach dem Einleiten gerichtlicher Schritte nur von kurzer Dauer. Auf Seiten der Täterin oder des Täters besteht allerdings ein hohes Wiederholungsrisiko.

> **Das Gewaltrisiko ist niedrig**

### Stalker aufgrund von Rachedanken

Rache suchende Stalker (resentful stalker) möchten sich an dem Opfer rächen, von dem sie glauben, dass es ihnen Unrecht zugefügt hat. Häufig entsteht diese Form aus einem Beratungskontext heraus (z. B. Therapie, ärztliche oder anwaltliche Betreuung) oder in einem beruflichen Umfeld.

> **Das Gewaltrisiko ist niedrig, es finden sich aber viele Drohungen, so dass eine hohe Belastung entsteht**

### Stalker aufgrund von sexueller Lust

Beutelüsterne Stalker (predatory stalker) sind primär durch einen geplanten sexuellen Übergriff motiviert.

> **Es besteht ein sehr hohes Risiko für Gewalt**

## 6.4 Gewalt in Zusammenhang mit Stalking

### Risikofaktoren für körperliche Gewalt

- Bedrohung des Opfers (in 80 % der Fälle geht Gewalteinwendungen eine Drohung voraus)
- frühere intime Beziehung zum Opfer und Rachegefühle (rejected stalker)
- Persönlichkeitsstörungen mit geringer Frustrationstoleranz
- Substanzmissbrauch
- kriminelles Verhalten in der Vergangenheit
- Zugang zu Waffen
- inkonsequentes Verhalten des Opfers

### Verhaltensempfehlung für Stalkingopfer

1. Unerwünschte Kontakte eindeutig zurückweisen
2. Öffentlichkeit herstellen
3. Hilfe suchen
4. Anzeige erstatten



## 7. Suizidalität

### 7.1 Definition und Häufigkeit

Suizid ist nach dem Unfalltod die zweit- bis dritthäufigste Todesursache bis zum 20. Lebensjahr. In der Altersgruppe von 15 bis 35 Jahren sind Suizide für etwa 18 bis 19 % aller Todesfälle bei Männern und für etwa 10 bis 11 % bei Frauen verantwortlich. Frauen unternehmen Suizidversuche dreimal häufiger als Männer. Bei Männern enden sie jedoch dreimal häufiger mit dem Tode. Eine hohe Zahl von Selbsttötungsversuchen bleibt unbemerkt. Eine Pflicht zur systematischen Erfassung von Suizidversuchen besteht nicht. 70 bis 80 % der Selbsttötungsversuche werden vorab angedroht. Auf einen vollendeten Suizid kommen 8 bis 20 Versuche.

Über 90 % der Menschen, die an einem Suizid versterben, leiden an einer psychischen Krankheit. Ein hohes Risiko für suizidales Verhalten besteht bei affektiven Erkrankungen (Depressionen), Drogenmissbrauch, Impulskontrollstörungen, psychotischen Zuständen, Persönlichkeitsstörungen und Essstörungen.

Nach einem vorangegangenen Suizidversuch wiederholen zwischen 1/4 und 1/3 der betroffenen Personen den Suizidversuch. Das größte Risiko für eine Wiederholung des Suizidversuchs liegt in dem Zeitraum von 6 bis 12 Monaten.

AMOK

STALKING

SUIZID

#### Definitionen

**Suizidgedanken:**

Gedanken, sich das Leben nehmen zu wollen.

**Suizidplan:**

Formulierung einer spezifischen Methode, mittels derer eine Person aus dem Leben scheiden möchte.

**Suizidversuch:**

Aktion, die mit der Intention zu sterben ausgeführt wird, jedoch nicht tödlich endet.

**Suizid:**

Willentliche Beendigung des eigenen Lebens.

## 7.2 Einschätzung einer Suizidgefahr

Die Hälfte der Suizidgefährdeten leiden an klinischer Depression, geringem Selbstbewusstsein, Hoffnungslosigkeit, Impulsivität. Auch unter Studierenden sind depressive Symptome häufig und finden sich bei etwa jeder siebten studierenden Person. Das Suizidrisiko steigt, wenn es einen Suizidfall in der Verwandtschaft oder im Bekanntenkreis gegeben hat oder auch nach Suizidversuchen von Prominenten (Imitationseffekt).

### Alarmsignale für Suizidgefahr

- Mitteilung sterben oder sich das Leben nehmen zu wollen
- zunehmender Substanzkonsum
- Ausdruck von Sinnlosigkeit
- Anzeichen von Ängstlichkeit (inkl. Änderung der Schlafgewohnheiten)
- Äußerung von Gefühl, in Situationen gefangen zu sein
- Gefühl der Hoffnungslosigkeit
- sozialer Rückzug
- ungewöhnlicher Ausdruck von Ärger und Wut
- rücksichtsloses Verhalten
- Zeichen von Stimmungsänderungen

### Zusätzliche Signale für akute Suizidgefahr

- jede Äußerung über weitere Selbstmordabsichten
- konkrete Angaben über die geplante Durchführung des Suizids, die Auswahl und Beschaffung der Suizidmittel
- Ausführung des vorangegangenen Suizidversuchs in Isolation mit geringer Rettungswahrscheinlichkeit
- eigene vorangegangene Suizidversuche bei bestehenden schweren Belastungen und Konflikten
- schwere psychische Störungen
- Vorliegen von depressiven Episoden oder Dysthymie (chronische Form einer depressiven Verstimmung), bei Persönlichkeitsstörungen und wahnhaften Störungen
- fehlende oder unzureichende Distanzierung vom Selbstmordversuch

Menschen, die unter Suizidgedanken leiden oder Suizidpläne haben, fühlen sich in der Regel entlastet, wenn sie auf diese angesprochen werden. Fragen Sie also nach, wenn Sie das Gefühl haben, dass Suizidgedanken bei einer studierenden Person vorliegen. Sie werden mit hoher Wahrscheinlichkeit eine ehrliche Antwort erhalten.

### Fragen im Zusammenhang mit Suizidalität

#### Suizidalität:

- „Haben Sie schon daran gedacht, sich das Leben zu nehmen?“

#### Vorbereitung:

- „Denken Sie bewusst daran oder drängen sich derartige Gedanken auf, auch wenn Sie es nicht wollen?“
- „Gibt es konkrete Pläne, wie Sie sich umbringen möchten?“

#### Ankündigungen:

- „Haben Sie schon über Ihre Absichten mit jemandem gesprochen?“

#### Einengung:

- „Haben sich Ihre Interessen, Kontakte zu anderen etc. gegenüber früher verändert/reduziert?“

AMOK

STALKING

SUIZID

Versuchen Sie die Studierenden bei dem Vorhandensein von Suizidgedanken zu motivieren, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Unterstützen Sie sie dabei, einen Termin bei der Psychosozialen Beratungsstelle für Studierende (PBS), dem Hausarzt, einem Psychiater oder Psychotherapeuten oder einer anderen Beratungsstelle zu vereinbaren. Vereinbaren Sie unter Umständen den Termin gemeinsam. Klären Sie mit der Rat suchenden Person ab, was zu einer akuten Entlastung der Situation beitragen kann (Krankschreibung, Verschieben von Prüfungen etc.). Seien Sie jedoch vorsichtig mit unrealistischen Versprechungen.

Auch das Vereinbaren eines weiteren Beratungstermins bei Ihnen oder die konkrete Planung der Folgetage kann hilfreich sein und eine Entlastung bedeuten. Informieren Sie Angehörige und Freundeskreis, wenn die Rat suchende Person einverstanden ist und dies wünscht. Überlegen Sie gemeinsam, wer in dieser Situation soziale Unterstützung anbieten kann. Orientieren Sie sich bei Ihrem Vorgehen daran, wie akut eine mögliche Selbstgefährdung ist.

Sollte die betroffene Person konkrete Suizidgedanken angeben oder sich nicht von diesen distanzieren können, aber alle Unterstützungsmöglichkeiten ablehnen, so müssen Sie eine Güterabwägung treffen. Sollten Sie zu dem Schluss kommen, dass eine akute Gefährdung besteht, so müssen Sie unter Umständen auch Maßnahmen ergreifen, die den Bruch der Schweigepflicht beinhalten. Im Zweifelsfalle rufen Sie den Rettungsdienst oder, wenn Ihnen der Aufenthaltsort der Person nicht bekannt ist (z. B. wenn sie aus der Beratungssituation weggelaufen ist), auch die Polizei.

## Einschätzung von Suizidgefahr (siehe Anhang, Seite 48/49)

### EINSCHÄTZUNG VON SUIZIDGEFAHR

<p><b>Zehn Alarmsignale</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>— Mitteilung sterben oder sich das Leben nehmen zu wollen</li><li>— zunehmender Substanzkonsum</li><li>— Ausdruck von Sinnlosigkeit</li><li>— Anzeichen von Ängstlichkeit (inkl. Änderung der Schlafgewohnheiten)</li><li>— Äußerung von Gefühl, in Situationen gefangen zu sein</li><li>— Gefühl der Hoffnungslosigkeit</li><li>— sozialer Rückzug</li><li>— ungewöhnlicher Ausdruck von Ärger und Wut</li><li>— rücksichtsloses Verhalten</li><li>— Zeichen von Stimmungsänderungen</li></ul>
<p><b>Vier erhöhte Alarmsignale</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>— konkrete Angaben über die Durchführung, Auswahl und Beschaffung der Suizidmittel</li><li>— vorangegangene Suizidversuche</li><li>— unzureichende Distanzierung von vorangegangenen Selbstmordversuchen</li><li>— psychische Störungen oder Erkrankungen</li></ul>

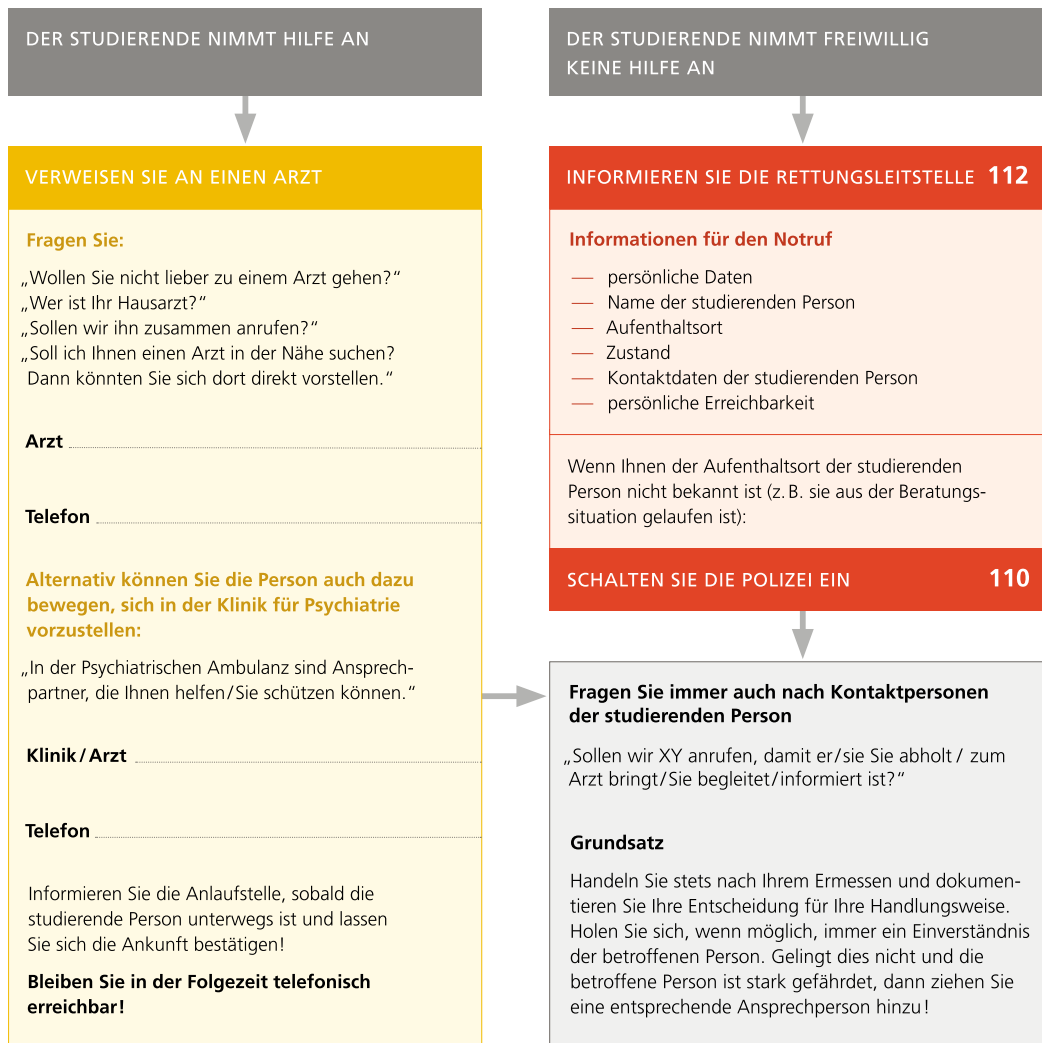
### EINSCHÄTZUNG DER GEFÄHRDUNG

<p><b>KEINE AKUTE GEFÄHRDUNG</b></p> <p><b>Vermittlung von Hilfeangeboten</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>— Psychosoziale Beratungsstelle für Studierende (PBS)</li><li>— Netzwerke von Studierenden</li><li>— Tutorien</li><li>— weitere Hochschulorganisationen (Fachschaft, Studentengemeinden)</li><li>— Caritative Einrichtungen</li><li>— Vereine (z. B. Arbeitskreis Leben in Baden-Württemberg)</li><li>— Telefonseelsorge</li></ul> <p><b>Zukunftsperspektiven</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>— Studienfachberatung</li><li>— berufliche Alternativen</li></ul>
<p><b>AKUTE GEFÄHRDUNG</b></p> <p><b>absprachefähig</b></p> <p><b>Kurzzeitige Entlastungen schaffen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>— Verschieben von Prüfungen (z. B. ärztliches Attest)</li><li>— konkrete Planung der Folgetage</li><li>— zeitnahe Zweitkontakt</li></ul> <p><b>nicht absprachefähig</b></p> <p><b>Notfallplan</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>— Hausarzt</li><li>— Psychiatrische Klinik</li><li>— Notarzt</li></ul>

**Dokumentieren Sie alle Ihre Entscheidungen und informieren Sie wenn nötig weitere Einrichtungen der Hochschule (z. B. Rektorat)**



## Notfallplan für akut gefährdete Studierende (siehe Anhang, Seite 50/51)



AMOK

STALKING

SUIZID



## 8. Rechtliche Aspekte in der Beratungssituation

### Ohne Vertrauen gibt es kein Anvertrauen!

In Beratungssituationen, in denen eine Fremd- oder Eigengefährdung (Suizid, Amok, Stalking etc.) offenbar wird, ist eine besondere Sorgfalt im Kontakt mit der Hilfesuchenden Person gefordert. Gefahren für die betroffene Person selbst oder andere sollen mit den zur Verfügung stehenden fachlichen Mitteln möglichst minimiert werden. Dabei ist die **Schweigepflicht** als Basis und Grundvoraussetzung jeder wirksamen Hilfebeziehung (Vertrauensverhältnis) umfassend zu gewährleisten. Die Rat suchende Person hat einen ethisch begründeten und durch das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) sogar verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf Vertraulichkeit. Dies gilt auch über den Tod der betroffenen Person hinaus.

### Strafrechtlicher Schutz der Schweigepflicht für alle Öffentlich Beschäftigten und Berufsheimnisträger

Die Schweigepflicht ist durch § 203 StGB strafrechtlich geschützt. Für die unterschiedlichen Berufsgruppen gibt es jeweils spezifische Regelungen:

- für die sog. Berufsheimnisträger wie Ärzte, Psychologen und Sozialpädagogen gilt der Absatz 1 des § 203 StGB
- für alle im Öffentlichen Dienst Beschäftigten, also Beamte und Angestellte des Öffentlichen Dienstes, gilt der Absatz 2 des § 203 StGB.

Nach diesen beiden Absätzen des § 203 StGB wird derjenige bestraft, der ein Geheimnis einer Rat suchenden Person ohne Befugnis offenbart. Dies gilt nicht nur für die Weitergabe von Geheimnissen im Privaten, sondern auch gegenüber einem ebenfalls schweigepflichtigen Kollegenkreis, den Eltern der betroffenen Person, der Polizei oder dem Gericht. Als Geheimnis kann beispielsweise gelten:

- Name der ratsuchenden Person
- Eigenschaften der Person
- Gedanken
- Tatsache des Aufsuchens der Beratungsstelle

Ausnahmeregelung für im Öffentlichen Dienst Beschäftigte, die *nicht* gleichzeitig zur Gruppe der Berufsheimnisträger gehören: Sie dürfen, sofern sie der Rat suchenden Person nicht ausdrücklich die Verschwiegenheit zugesagt haben und es sich nicht um ein „besonders intimes“ Geheimnis handelt, Informationen einem zuständigen (!) anderen Behördenangehörigen *innerhalb der eigenen Behörde* weitergeben.

### Rechtlich unbedenklich: Anonymisierte Datenweitergabe

Benötigen Sie in einem konkreten Beratungsfall fachliche Unterstützung oder möchten Sie aus anderen Gründen mit Dritten sprechen, sollte der Fall so *anonymisiert oder pseudonymisiert* werden, dass kein Rückbezug auf die Person des Rat Suchenden möglich ist. Auf diese Weise bleiben die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person gewahrt und Sie machen sich nicht strafbar.

### Informationsweitergabe mit Einwilligung der Hilfe suchenden Person

Sollte es notwendig sein, persönliche Informationen der Rat suchenden Person an Dritte weiterzugeben, ist die wirksame *Einwilligung* der betroffenen Person „der Königsweg“. Ist die Rat suchende Person mit der Weitergabe ihres Geheimnisses ausdrücklich einverstanden, stehen weder ethische noch rechtliche Bedenken entgegen. Werden die Informationen innerhalb eines „Behandlungs- oder Beratungsteams“ weitergegeben, kann i. d. R. sogar ohne ausdrückliche Einwilligung davon ausgegangen werden, dass die betroffene Person hiermit einverstanden ist. Vorausgesetzt es ist für sie erkennbar, dass bestimmte andere Personen in die Hilfebeziehung eingebunden sind.

### Im Notfall gegen den Willen der Rat suchenden Person

Ist die betroffene Person mit der Weitergabe ihrer Informationen *nicht* einverstanden, nach Einschätzung der beratenden Person aber dringend weitergehender Hilfebedarf gefordert, ist zu prüfen, ob ein sog. *Rechtfertigender Notstand* vorliegt, der die Geheimnisweitergabe notfalls auch gegen den Willen der Rat suchenden Person rechtfertigt:

### Voraussetzungen für eine aus Rechtfertigendem Notstand (§ 34 StGB) erfolgende Geheimnisoffenbarung

Zu prüfende Voraussetzung (Dokumentation!)	Erläuterung
1. Gefahr	Die Gefahr muss in einem solchen Maße vorliegen, dass sich bei der <i>weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit</i> voraussehen lässt.
2. Gefahr für ein wichtiges Rechtsgut	z. B. Leben, Leib, Freiheit
3. gegenwärtig	Gefahr ist akut/kurz bevorstehend/permanent: Wenn die Gefahr jederzeit in einen Schaden umschlagen kann. <i>Nicht vergangene Gefahren/Schäden/Straftaten!</i>
4. nicht anders abwendbar	Wenn eigene Mittel – z. B. Beratungsgespräch, Vereinbarungen – nicht (mehr) ausreichend sind.
5. Güterabwägung	Das geschützte Rechtsgut (z. B. Leben/Gesundheit) muss erheblich mehr wert sein, als das beeinträchtigte (hier: Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung, Vertrauensschutz)

**Bei der Weitergabe von Information ist zu beachten:**

- Die preisgegebenen Informationen sind unbedingt auf das sachlich begründete Maß zu beschränken.
- Nach Möglichkeit sollte der betroffenen Person jede Weitergabe transparent gemacht werden.

**Dokumentation der Güterabwägung**

Im Falle eines Schweigepflichtbruchs aufgrund eines Rechtfertigenden Notstandes sollte insbesondere die Dokumentation der Güterabwägung (z. B. in einer Aktennotiz) sehr sorgfältig vorgenommen werden. Sie sollte erkennen lassen, dass Sie sich des hohen Stellenwertes von Schweigepflicht und Vertrauensschutz bewusst sind, welche Gründe für einen Schweigepflichtsbruch sprechen und welche eigenen Mittel Sie zunächst zur Gefahrbeseitigung eingesetzt haben.

**Anzeigepflicht bei schwerwiegenden Gefahren für andere Personen**

Sollten Sie im Rahmen der Beratung glaubhaft erfahren, dass durch die betroffene Person schwerwiegende Gefahren für andere Personen drohen, besteht in manchen Fällen sogar die Pflicht, das potentielle Opfer zu warnen oder im Zweifelsfall Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Dies trifft bei schwersten, „unwiderruflichen“ Straftaten zu.

**Anzeigepflicht bei folgenden Straftaten (Katalog des § 138 StGB)**

- Mord, Totschlag
- Raub, Räuberische Erpressung, vorsätzliche Brandstiftung
- Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
- Bildung terroristischer Vereinigungen (auch im Ausland)
- Menschenraub, Verschleppung, Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft
- Herbeiführung einer Explosion durch Kernenergie oder einer Sprengstoffexplosion (auch Vorbereitung)
- Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr
- Vorbereitung eines Angriffskrieges
- Missbrauch ionisierender Strahlen
- Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen
- Hochverrat
- Gemeingefährliche Vergiftung (z. B. Gewässer)
- Landesverrat, Gefährdung der äußeren Sicherheit
- Gefährliche Eingriffe in den Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr
- Geld- oder Wertpapierfälschung, Fälschung von Zahlungskarten und Schecks

Für die Anzeigenpflicht gilt, dass eine Meldung nur zulässig ist, wenn die Tat in der Zukunft liegt und ein möglicher Schaden noch abgewendet werden kann. Vergangene Taten rechtfertigen den Schweigepflichtsbruch aufgrund der Priorität des Vertrauensschutzes nicht! Etwas anderes gilt nur, wenn aus dem vergangenen Ereignis ersichtlich wird, dass Weitere dieser schwersten Straftaten folgen werden.

### Informationsweitergabe bei Anzeigepflicht aufgrund § 138 StGB

Zu prüfende Voraussetzung (Dokumentation!)	Erläuterung
1. In § 138 StGB aufgelistete Tat	siehe Katalog des § 138 StGB
2. Vorhaben/Ausführung	Die Tat muss mindestens das Stadium einer Planung erreicht haben, bloße Phantasien reichen nicht aus (ggf. konkret nachfragen!)
3. Glaubhaftigkeit des Vorhabens	Die beratende Person muss nach fachlicher/subjektiver Einschätzung überzeugt sein, dass eine entsprechende Tat tatsächlich drohen könnte (keine Anzeige von Gerüchten, Scherzen etc.)
4. Ausführung/Erfolg noch abwendbar	Entspricht der Gegenwärtigkeit beim Rechtfertigenden Notstand: Abgeschlossene Taten sind niemals anzeigepflichtig!
5. Adressat der Anzeige	Einer Anzeige bei einer Behörde steht eine Warnung der bedrohten Person gleich; lediglich bei der „Bildung terroristischer Vereinigungen“ ist zwingend der Behörde Anzeige zu machen (§ 138 Abs. 2 StGB).

### Schweigepflicht gegenüber Staatsanwaltschaft, Gerichten, Polizei und anderen Behörden

Auch gegenüber Staatsanwaltschaft, Gerichten, Polizei und anderen Behörden ist die Schweigepflicht vollumfänglich zu wahren. Für Berufsgeheimnisträger wie Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (nicht: Sozialpädagogen/Sozialarbeiter) besteht gem. § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht und damit gleichzeitig die Pflicht, die Aussage zu verweigern. Hat die betroffene Person allerdings ihre Einwilligung gegeben, sind die gefragten Informationen mitzuteilen (§ 53 Abs. 2 StPO).

Zudem besteht für alle Beamten und Angestellten des Öffentlichen Dienstes (berufsunabhängig, also z. B. auch für Hochschullehrer oder im Öffentlichen Dienst beschäftigte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen) gemäß § 54 StPO eine Zeugnisverweigerungspflicht solange, bis der Dienstvorgesetzte eine ausdrückliche Aussagegenehmigung erteilt hat (§ 54 StPO, i.V.m. §§ 79 bis 81 Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg bzw. § 54 StPO i.V.m. § 3 Abs. 2 TV-L).

### Rechtlich zulässige Möglichkeiten der Informationsweitergabe in Abhängigkeit vom Weitergabegrund

Denkbar sind drei Konstellationen in denen eine Informationsweitergabe in Erwägung gezogen werden kann:

1. bei Einholung fachlicher Beratung, z. B. zur Planung weitergehender Hilfe,
2. bei dringendem Hilfebedarf in Selbstgefährdungssituationen,
3. bei dringendem Hilfebedarf in Fremdgefährdungssituationen.

Die nachfolgenden Tabellen listen für jeden Weitergabegrund die zulässigen Grundlagen auf. Die rechtlichen Weitergabebefugnisse stehen alternativ nebeneinander; eine Hierarchie gibt es in dem Sinne nicht. Um aber die Persönlichkeitsrechte der ratsuchenden Person so weit wie möglich zu wahren, ist möglichst eine Anonymisierung/Pseudonymisierung vorzunehmen oder vorab die Einwilligung einzuholen.

#### 1. Hilfe, Unterstützung, Auskünfte ohne vorliegende Gefahrensituation

mit **anonymisierter / pseudonymisierter** Falldarstellung zulässig (z. B. bei Supervision, Einholung von Auskünften etc.)

mit **Einwilligung** der betroffenen Person grundsätzlich möglich

im **Behandlungsteam** zulässig, wenn für die betroffenen Personen erkennbar an ihrer Behandlung/Beratung beteiligt

Sonderregelung für Angestellte im Öffentlichen Dienst und Beamte, die keine Berufsgeheimnisträger i.S.d § 203 Abs. 1 StGB sind: Besprechung mit zuständigem Angehörigen der eigenen **Behörde** zur Erledigung der fraglichen Angelegenheit auf dem Dienstweg zulässig (§ 203 Abs. 2 StGB), es sei denn, der betroffenen Person wurde ausdrücklich die Verschwiegenheit zugesichert oder es handelt sich um ein „besonders intimes“ Geheimnis.

## 2. Gefahrensituation – Selbstgefährdung

mit **Einwilligung** der betroffenen Person grundsätzlich möglich

im **Behandlungsteam** zulässig, wenn für die betroffene Person erkennbar an ihrer Behandlung/Beratung beteiligt

Sonderregelung für Angestellte im Öffentlichen Dienst und Beamte, die keine Berufsheimnisträger i.S.d. § 203 Abs. 1 StGB sind: Besprechung mit zuständigem Angehörigen der eigenen **Behörde** zur Erledigung der fraglichen Angelegenheit auf dem Dienstweg zulässig (§ 203 Abs. 2 StGB), es sei denn, der betroffenen Person wurde ausdrücklich die Verschwiegenheit zugesichert oder es handelt sich um ein „besonders intimes“ Geheimnis.

bei Vorliegen eines **Rechtfertigenden Notstandes** (§ 34 StGB) auch gegen den Willen der betroffenen Person (Voraussetzung prüfen!)

## 3. Gefahrensituation – Fremdgefährdung

mit **Einwilligung** der betroffenen Person grundsätzlich möglich

im **Behandlungsteam** zulässig, wenn für die betroffene Person erkennbar an ihrer Behandlung/Beratung beteiligt

Sonderregelung für Angestellte im Öffentlichen Dienst und Beamte, die keine Berufsheimnisträger i.S.d. § 203 Abs. 1 StGB sind: Besprechung mit zuständigem Angehörigen der eigenen **Behörde** zur Erledigung der fraglichen Angelegenheit auf dem Dienstweg zulässig (§ 203 Abs. 2 StGB), es sei denn, der betroffenen Person wurde ausdrücklich die Verschwiegenheit zugesichert oder es handelt sich um ein „besonders intimes“ Geheimnis.

bei Vorliegen eines **Rechtfertigenden Notstandes** (§ 34 StGB) auch gegen den Willen der betroffenen Person (Voraussetzung prüfen!)

bei Planung einer in **§ 138 StGB** genannten schwersten Straftat besteht Anzeigepflicht! (Voraussetzungen prüfen: Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, ist lediglich die Offenbarungsbefugnis aus Rechtfertigendem Notstand zu prüfen oder die betroffene Person muss einwilligen)



## 9. Danksagung

---

Die Handlungsanleitung wurde im Rahmen des Projektes der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie zur Wahrnehmung von und zum Umgang mit Gefährdungspotentialen bei Studierenden in der psychologischen Studierendenberatung und -betreuung, in der studiengangsbezogenen Beratung und im Rahmen von rechtlich administrativen Maßnahmen der Hochschulen erstellt. Wir danken allen beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschulen, Universitäten und Studentenwerke Baden-Württembergs für die aktive Mitgestaltung der Broschüre. Ein besonderer Dank geht hier an die Beiratsmitglieder Frau Christiane Fitzke, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen-Geislingen, Frau Ulrike Timm, Studentenwerk Freiburg, Frau Janine Kühne, Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, Frau Dr. Anette Peter, Studentenwerk Ulm, Frau Ingeborg Kreutter, Hochschule Technik und Sozialwesen, Esslingen, Herrn Dr. Michael Scheuermann, Universität Freiburg, Herrn Dr. Klaus-Dieter Häberle, Hochschule Ulm, die mit uns die Anpassung der Handlungsanleitung an die Bedürfnisse der Zielgruppe übernommen haben. Ebenso möchten wir Herrn Michael Koch von der Polizeidirektion Ulm danken.

In Absprache mit ihm sind alle Anleitungen für eine gute Kooperation der Einsatzkräfte vor Ort entstanden. Frau Dr. Nina Spröber, Frau Carola Schenk und Herrn Dr. Paul Plener aus der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie danken wir herzlich für die Inhalte, die sie aus ihrem jeweiligen Fachgebiet beigesteuert haben. Ein Dank geht auch an Frau Claudia Lührs da Silva, die sich für das Fotomaterial zur Verfügung gestellt hat.

Ein herzliches Dankeschön geht insbesondere auch an die Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg für die Projektförderung und administrative Unterstützung zur Abwicklung des Projektes.



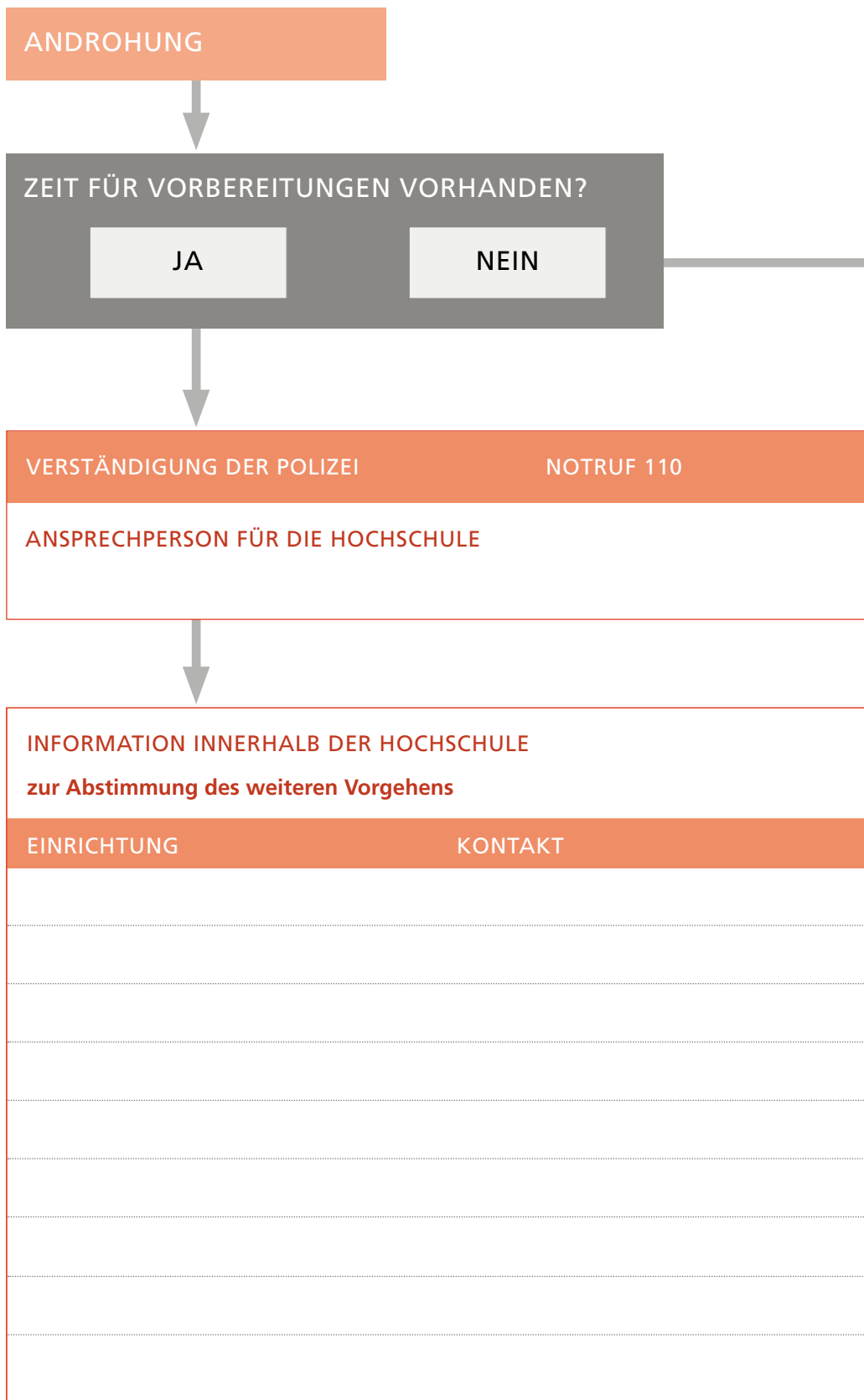
## Anhang

### A1 Ansprechpartner für die Beratung

	ANSCHRIFT	ANSPRECHPARTNER	TELEFON
<b>Psychosoziale Beratungsstelle für Studierende (PBS)</b>	..... .....		
<b>Telefonseelsorge</b>		rund um die Uhr	0800 / 111 0 111  0800 / 111 0 222
<b>Weisser Ring e. V.</b>		vor Ort:	0800 / 080 0 343  vor Ort:
<b>Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe</b>	Rungestraße 22-24  10179 Berlin		030 / 32 29 95 00
<b>Klinik für Psychiatrie</b>	..... .....		
<b>Zentrale Studienberatung</b>	..... ..... ..... .....		

- AMOK
- STALKING
- SUIZID

## A2 Verhalten bei einem Amoklauf



## AMOKLAUF

NOTRUF 110  
 Ruhe bewahren  
 deutlich sprechen  
 nicht auflegen  
 auf Rückfragen warten

### ALARMIERUNG

EINRICHTUNG

KONTAKT

### VERHALTEN BEI AKUTER GEFAHR

- im Raum einschließen und/oder mit Möbeln verbarrikadieren (Schlüssel ggf. stecken lassen)
- von Türen und Fenstern fernhalten
- Sichtschutz herstellen (Vorhänge; Jalousien)
- Deckung suchen
- auf den Boden legen
- ruhig verhalten
- Flucht als Ausnahme nur bei genauer Gefahreinschätzung
- im Raum ausharren (oft mehrere Stunden!)
- Türen nur nach Aufforderung der Polizei öffnen (Rückversicherung!)

#### VORSICHT:

**Keine Waffen in die Hand nehmen!**  
**(Verwechslungsgefahr mit Täter / Täterin)**

AMOK

STALKING

SUIZID

## A3 Betätigung des Notrufes

NOTRUF 110

### INFORMATIONEN FÜR DIE POLIZEI

(wenn diese zur Verfügung stehen)

#### Basisdaten

- Name des Anrufenden
- Ort des Geschehens
- Persönlicher Aufenthaltsort
- Persönlicher Zustand (Verletzungen)

#### Beschreibung des Vorfalles

- Tatzeit
- Anzahl der Täter
- Formen von Gewalt (Schüsse, Rauchbomben)
- Standort der Täter (Orientierungspunkte)
- Wurde Amokalarm ausgelöst?

#### Beschreibung der Täter

- Alter und Geschlecht
- Größe und Kleidung
- Auffälligkeiten (Körpergewicht, Hautfarbe)
- Funktion in der Einrichtung

#### Opfer

- Anzahl Verletzte
- Anzahl von Toten
- Aufenthaltsort
- Merkmale zur Identifikation  
(Gruppe, Einzelperson, Studierende, Mitarbeiter)

Ruhe bewahren  
deutlich sprechen  
nicht auflegen  
auf Rückfragen warten

## A4 Telefonnummern für den Notfall

EINRICHTUNG	NAME / TELEFON
Notruf Polizei	110
Rettungsleitstelle	19222
Notruf Feuerwehr	112
Rektorat	.....
Pressestelle der Einrichtung	.....
Hausmeister	.....
Krisenteam	..... ..... ..... .....
Ansprechpartner für Gefährdungssituationen bei der örtlichen Polizei	..... .....

AMOK

STALKING

SUIZID

## A5 Verhalten bei Suizidgefahr

---

### EINSCHÄTZUNG VON SUIZIDGEFAHR

#### Zehn Alarmsignale

- Mitteilung sterben oder sich das Leben nehmen zu wollen
- zunehmender Substanzkonsum
- Ausdruck von Sinnlosigkeit
- Anzeichen von Ängstlichkeit (inkl. Änderung der Schlafgewohnheiten)
- Äußerung von Gefühl, in Situationen gefangen zu sein
- Gefühl der Hoffnungslosigkeit
- sozialer Rückzug
- ungewöhnlicher Ausdruck von Ärger und Wut
- rücksichtsloses Verhalten
- Zeichen von Stimmungsänderungen

#### Vier erhöhte Alarmsignale

- konkrete Angaben über die Durchführung, Auswahl und Beschaffung der Suizidmittel
- vorangegangene Suizidversuche
- unzureichende Distanzierung von vorangegangenen Selbstmordversuchen
- psychische Störungen oder Erkrankungen



## EINSCHÄTZUNG DER GEFÄHRDUNG

AMOK

STALKING

SUIZID

## KEINE AKUTE GEFÄHRDUNG

**Vermittlung von Hilfeangeboten**

- Psychosoziale Beratungsstelle für Studierende (PBS)
- Netzwerke von Studierenden
- Tutorien
- weitere Hochschulorganisationen (Fachschaft, Studentengemeinden)
- Caritative Einrichtungen
- Vereine (z. B. Arbeitskreis Leben in Baden-Württemberg)
- Telefonseelsorge

**Zukunftsperspektiven**

- Studienfachberatung
- berufliche Alternativen

## AKUTE GEFÄHRDUNG

**absprachefähig****Kurzzeitige Entlastungen schaffen**

- Verschieben von Prüfungen (z. B. ärztliches Attest)
- konkrete Planung der Folgetage
- zeitnahe Zweitkontakt

**nicht absprachefähig****Notfallplan**

- Hausarzt
- Psychiatrische Klinik
- Notarzt

**Dokumentieren Sie alle Ihre Entscheidungen und informieren Sie wenn nötig weitere Einrichtungen der Hochschule (z. B. Rektorat)**

## A6 Notfallplan für akut gefährdete Studierende

DER STUDIERENDE NIMMT HILFE AN



VERWEISEN SIE AN EINEN ARZT

**Fragen Sie:**

„Wollen Sie nicht lieber zu einem Arzt gehen?“

„Wer ist Ihr Hausarzt?“

„Sollen wir ihn zusammen anrufen?“

„Soll ich Ihnen einen Arzt in der Nähe suchen?  
Dann könnten Sie sich dort direkt vorstellen.“

**Arzt** .....

**Telefon** .....

**Alternativ können Sie die Person auch dazu bewegen, sich in der Klinik für Psychiatrie vorzustellen:**

„In der Psychiatrischen Ambulanz sind Ansprechpartner, die Ihnen helfen/Sie schützen können.“

**Klinik / Arzt** .....

**Telefon** .....

Informieren Sie die Anlaufstelle, sobald die studierende Person unterwegs ist und lassen Sie sich die Ankunft bestätigen!

**Bleiben Sie in der Folgezeit telefonisch erreichbar!**

DER STUDIERENDE NIMMT FREIWILLIG KEINE HILFE AN

AMOK

STALKING

SUIZID

INFORMIEREN SIE DIE RETTUNGSLEITSTELLE **112**

#### Informationen für den Notruf

- persönliche Daten
- Name der studierenden Person
- Aufenthaltsort
- Zustand
- Kontaktdaten der studierenden Person
- persönliche Erreichbarkeit

Wenn Ihnen der Aufenthaltsort der studierenden Person nicht bekannt ist (z. B. sie aus der Beratungssituation gelaufen ist):

SCHALTEN SIE DIE POLIZEI EIN **110**

#### Fragen Sie immer auch nach Kontaktpersonen der studierenden Person

„Sollen wir XY anrufen, damit er/sie Sie abholt /zum Arzt bringt/ Sie begleitet/informiert ist?“

#### Grundsatz

Handeln Sie stets nach Ihrem Ermessen und dokumentieren Sie Ihre Entscheidung für Ihre Handlungsweise.  
Holen Sie sich, wenn möglich, immer ein Einverständnis der betroffenen Person.  
Gelingt dies nicht und die betroffene Person ist stark gefährdet, dann ziehen Sie eine entsprechende Ansprechperson hinzu!



**Klinik für Kinder- und Jugend-  
psychiatrie / Psychotherapie  
des Universitätsklinikums Ulm**

Steinhövelstraße 5  
D-89075 Ulm

[www.uni-ulm.de/klinik/kjp](http://www.uni-ulm.de/klinik/kjp)

Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. J. M. Fegert